



Pflichtparkplätze – Bericht Stadtrat zu Postulat «Teilrevision Zonenreglement Siedlung für weniger Pflichtparkplätze» von Natalie Oberholzer der Grünen Fraktion

Kurzinformation

Am 22.11.2023 hat der Einwohnerrat das Postulat 2023-186 an den Stadtrat überwiesen:

Seit der Änderung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) per 1. Februar 2023, können Gemeinden die Bestimmungen zu den Pflichtparkplätzen im eigenen, kommunalen Reglement lockern.

Wir bitten den Stadtrat zu prüfen, ob es möglich ist, das kommunale Reglement gemäss § 106 RBG Abs. 5 dahingehend anzupassen, damit Pflichtparkplätze weiter als der kantonale Mindestabstellplatzbedarf reduziert werden können und damit neben den in § 70 RBV Abs. 5-8 formulierten Mindestanforderungen die oben aufgeführten Anforderungen berücksichtigt werden.

Heutige Regelung der Stadt Liestal: Im Zonenreglement Siedlung und im Teilzonenreglement Zentrum der Stadt Liestal wird auf das kantonale Recht verwiesen wird, womit für die Ermittlung des Abstellplatzbedarfs das kantonale Recht gilt. Es kann daher kein bestehendes kommunales Reglement angepasst werden (gemäss Postulat). Demzufolge müsste ein neues kommunales Abstellplatzreglement ausgearbeitet werden.

Heutige Regelung gemäss kantonalem Recht: Schon mit der heutigen kantonalen Regelung kann die Anzahl Abstellplätze in Abhängigkeit der ÖV-Gütekategorie mittels Reduktionsfaktoren stark reduziert werden, und zwar auch für die Wohnnutzung. Bei Quartierplänen kann aufgrund eines Verkehrs- und Mobilitätsgutachtens die Mindestzahl der Auto-Abstellplätze weiter reduziert werden. In den Quartierplänen werden auch die Mindest-Anzahl sowie Lage / Ort / Überdachung für Veloabstellplätze geregelt.

Neues Abstellplatzreglement: Gemäss §106 RBG können die Gemeinden in einem Reglement den Abstellplatzbedarf selber regeln. Um die Genehmigungsvoraussetzungen gemäss § 70 RBV für ein neues kommunales Abstellplatzreglement erfüllen zu können und um die im Postulat genannten Anforderungen zu prüfen, bedarf es umfangreicher Abklärungen und Nachweise.

Verfahren: Für die Ausarbeitung eines kommunalen Abstellplatzreglements muss das «Richtplanverfahren» durchgeführt werden, d.h. Mitwirkung – Einwohnerrat – keine Planaufgabe (keine Einsprachemöglichkeit) – Genehmigung durch den Regierungsrat.

	<p><u>Finanzierung:</u> Die Ausarbeitung eines entsprechenden Abstellplatzreglements müsste einem externen Büro in Auftrag gegeben werden. Gemäss einer groben Schätzung bewegen sich die Kosten um CHF ca. 100'000.—. Dieser Betrag müsste ins Budget aufgenommen werden.</p> <p><u>Zuständigkeit Prüfung Anzahl Parklätze:</u> Im Falle eines eigenen Abstellplatzreglements der Stadt Liestal würde die Prüfung der Anzahl Abstellplätze im Baugesuchsverfahren nicht mehr durch das kantonale Bauinspektorat vorgenommen, sondern müsste durch die Stadt Liestal durchgeführt werden, was einen nicht unerheblichen Mehraufwand resp. eine Beanspruchung der Ressourcen bedeuten würde.</p> <p><u>Mehrnutzen:</u> Der mögliche Mehrnutzen einer neuen Regelung für die Stadt in Bezug auf die Parkplatzverfügbarkeit und -nutzung ist kaum abschätzbar. Zudem generiert auch die Umsetzung einen höheren Aufwand im Vergleich zur heutigen Praxis.</p> <p><u>Fazit:</u> Für den Stadtrat steht der mögliche Mehrnutzen in einem sehr schlechten Verhältnis zum Aufwand für die Erstellung eines kommunalen Abstellplatzreglements und die Umsetzung im Baugesuchsverfahren.</p>				
Anträge	<ol style="list-style-type: none">1. Der Einwohnerrat nimmt den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis.2. Der Einwohnerrat schreibt das Postulat Nr. 2023-186 als erfüllt ab.				
	<p>Liestal, 20. August 2024</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">Der Stadtpräsident</td><td style="text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Daniel Spinnler</td><td style="text-align: center;">Marcel Meichtry</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Marcel Meichtry
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Marcel Meichtry				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Postulat «Teilrevision Zonenreglement Siedlung für weniger Pflichtparkplätze» von Natalie Oberholzer, Grüne–Fraktion, 27.06.2023 – Bericht des Stadtrats:

Seit der Änderung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) per 1. Februar 2023, können Gemeinden die Bestimmungen zu den Pflichtparkplätzen im eigenen, kommunalen Reglement lockern.

Um nun mehr Flexibilität beim Bauen zu erhalten, soll das kommunale Reglement entsprechend angepasst werden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen.

1) Minimale Anzahl Autoparkplätze

Das Reglement muss eine Mindestzahl an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge bei der Erstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von Bauten und Anlagen definieren.

Ein Anhang legt fest, wie dieser Wert ermittelt wird. Dabei gelten folgende Mindestanforderungen:

- *Der Grundbedarf ist tiefer anzusetzen als der in der kantonalen RBV festgelegte Grundbedarf.*
- *In Abhängigkeit von der Erschliessungsqualität einer Zone sind Reduktionsfaktoren zum Grundbedarf zu definieren.*

Das Reglement muss ausserdem die Möglichkeit von einer weiteren Reduktion der Parkplätze und von autofreiem Wohnen vorsehen, wenn ein entsprechendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird.

2) Anforderungen Fahrradabstellplätze

Das Reglement muss eine Mindestzahl an Abstellplätzen für Fahrräder und E-Bikes bei der Erstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von Bauten und Anlagen vorsehen. Die Mindestanforderungen für die Veloabstellplätze orientieren sich an gängigen Normen (vgl. etwa WS-Norm 40 066 und ASTRA Handbuch «Veloparkierung»).

3) Flankierende Massnahmen

In der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ist festgehalten, dass regelmässige Parkierbedürfnisse auf den Privatparzellen zu lösen sind. Entsprechend sind begleitend zur Einführung der reduzierten Pflichtparkplätze flankierende Massnahmen zu treffen, um eine Verlagerung vom privaten Raum auf öffentliche Parkplätze zu verhindern. Insbesondere zu überprüfen ist die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze.

Wir bitten den Stadtrat zu prüfen, ob es möglich ist, das kommunale Reglement gemäss § 106 RBG Abs. 5 dahingehend anzupassen, damit Pflichtparkplätze weiter als der kantonale Mindestabstellplatzbedarf reduziert werden können und damit neben den in § 70 RBV Abs. 5-8 formulierten Mindestanforderungen die oben aufgeführten Anforderungen berücksichtigt werden.

Heutige Regelung der Stadt Liestal gemäss Zonenreglementen

Im Zonenreglement Siedlung der Stadt Liestal wird der Abstellplatzbedarf in Art. 43 und im Teilzonenreglement Zentrum in § 30 aufgeführt:

Art. 43 Zonenreglement Siedlung

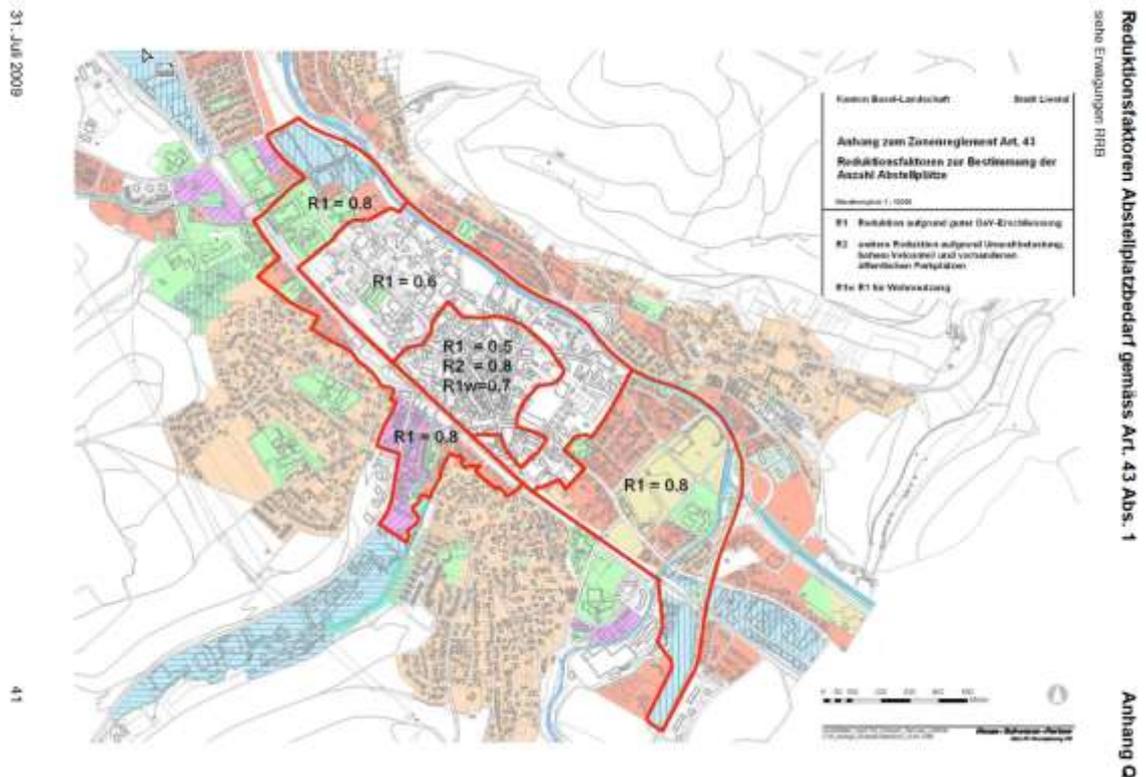
- 1 Bei der Bemessung des Abstellplatzbedarfes werden gebietsweise Reduktionsfaktoren aufgrund guter ÖV-Erschliessung (R1) und weiterer Faktoren (R2) angewendet.
- 2 Bei wesentlichen Veränderungen der Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr kann der Stadtrat die Reduktionsfaktoren entsprechend anpassen.

Hinweis-Spalte im Zonenreglement Siedlung

§ 106 RBG, § 70 RBV, Anhang Q, Wegleitung „Bestimmung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos / Mofas“, Kanton BL

Aus den Erwägungen des Regierungsratsbeschlusses (RRB):

Es ist festzuhalten, dass die Kompetenz für die Festlegung von Reduktionsfaktoren bei der Bau- und Umweltschutzdirektion liegt. Die von der Stadt in Anhang Q festgelegten Reduktionsfaktoren R1, R1w und R2 können somit lediglich im Sinne von § 106 Abs. 5 RBG angewendet werden.



§ 30 Teilzonenreglement Zentrum Stadt Liestal

- 1 Die Realisierung von Autoabstellflächen erfolgt gemäss § 106 RBG.

Da in beiden kommunalen Reglementen und gemäss Erwägungen im RRB auf das kantonale Recht verwiesen wird, gilt für die Ermittlung des Abstellplatzbedarfs das kantonale Recht.

Heutige Regelung gemäss kantonalem Recht

§ 106 Raumplanungs- und Baugesetz

- 1 Die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, dürfen nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze (Mindestabstellplatzbedarf) ausgewiesen wird.
- 2 Die Abstellplätze können auf dem Grundstück selbst oder in unmittelbarer Nähe liegen.
- 3 Die Abstellplätze auf fremdem Boden sind durch Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern. Diese können nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde gelöscht werden.
- 4 Der Regierungsrat regelt in der Verordnung, wie der Mindestabstellplatzbedarf ermittelt wird.

§ 70 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (in Kraft seit 01.01.2019)

- 1 Die Mindestzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Zweiräder (Normalabstellplatzbedarf) bemisst sich gemäss Anhang.
- 2 In besonderen Fällen kann die Baubewilligungsbehörde nach Anhören des Gemeinderates die Zahl der vorgeschriebenen Plätze herabsetzen.
- 2bis Im Rahmen von ordentlichen Quartierplänen kann die Gemeinde aufgrund eines Verkehrs- und Mobilitätsgutachtens für Wohneinheiten die Mindestzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge unabhängig von Anhang 1/S. 12 herabsetzen oder Höchstwerte festlegen. Dabei gelten folgende Kriterien:
 - a. ...
 - b. Eine gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr muss gegeben sein.
 - c. Genügend Abstellplätze für Zweiräder sind vorzusehen.
 - d. Die Umsetzung des zur Parkplatzreduktion führenden Nutzungskonzepts ist in den Quartierplanvorschriften (Reglement, Quartierplanvertrag) sicherzustellen.
- 3 Offene Abstellplätze sind nach Möglichkeit unversiegelt, das heisst wasserdurchlässig auszugestalten.

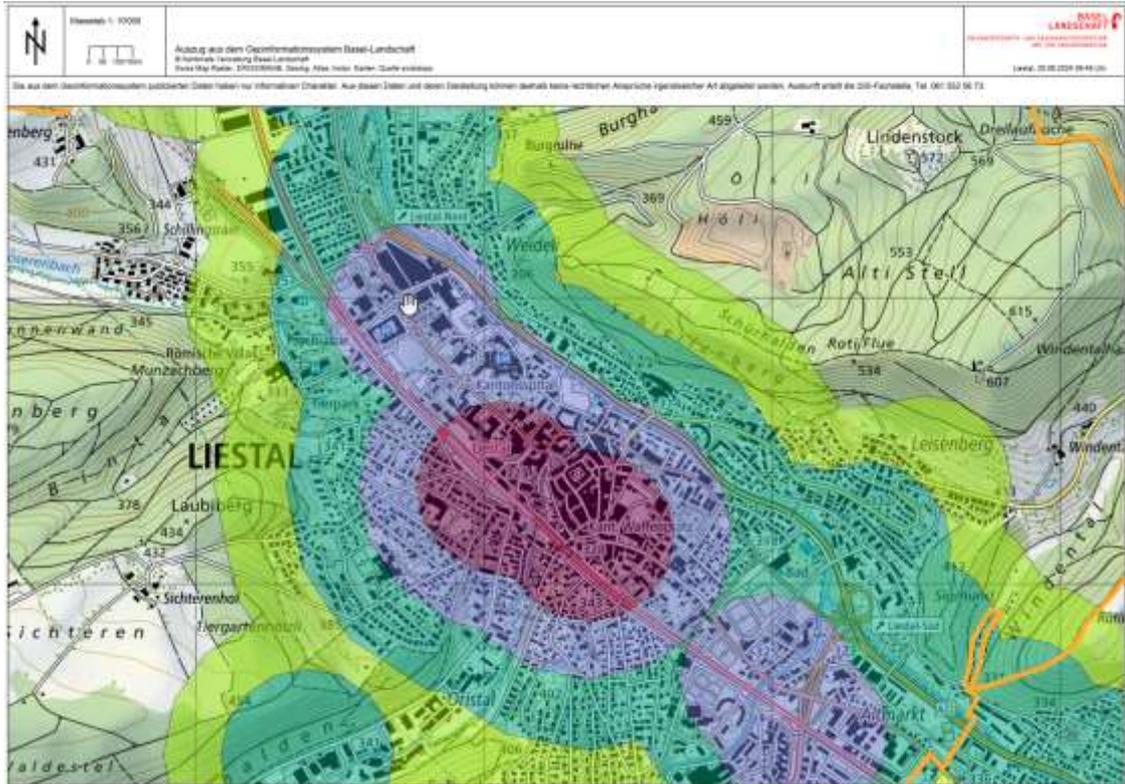
Anhang RBV, Seite 12

12 400.11-A1

Nutzungsart	Reduktion für Autoparkplätze am Zielort																		
Wohnbauten	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="5">Güteklasse¹ des öffentlichen Verkehrs</th> </tr> <tr> <th>A</th> <th>B</th> <th>C</th> <th>D</th> <th>keine</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0.6</td> <td>0.7</td> <td>0.8</td> <td>0.9</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>			Güteklasse ¹ des öffentlichen Verkehrs					A	B	C	D	keine	0.6	0.7	0.8	0.9	1	
	Güteklasse ¹ des öffentlichen Verkehrs																		
A	B	C	D	keine															
0.6	0.7	0.8	0.9	1															
Weitergehende Reduktionen sind in Ortskernen auf begründeten Antrag des Gemeinderats möglich.																			
	Reduktion infolge ÖV-Erschliessung R1		Übrige Reduktion R2																
Dienstleistungen Schalterbetriebe Übrige Industrie / Gewerbe Klein- und Mittelbetriebe Grossbetriebe Verkaufsgeschäfte Wenig kundenintensiv (Buchhandlung, Bispoterie etc.) Kundenintensiv Laden: bis 500 m ² VF Supermarkt: bis 1'000 m ² VF Einkaufszentr.: ≥ 1'000 m ² VF Restaurant Andere	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kunfolge in Min. während Spitzenstunden</th> <th colspan="2">Fuhrwege zur nächsten Haltestelle</th> </tr> <tr> <th>weniger als 350 m</th> <th>mehr als 350 m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mehr als 20 Minuten</td> <td>0.8</td> <td>1.0</td> </tr> <tr> <td>13 – 20 Minuten</td> <td>0.7</td> <td>0.9</td> </tr> <tr> <td>7 – 12 Minuten</td> <td>0.6</td> <td>0.8</td> </tr> <tr> <td>5 Minuten und weniger</td> <td>0.5</td> <td>0.7</td> </tr> </tbody> </table>	Kunfolge in Min. während Spitzenstunden	Fuhrwege zur nächsten Haltestelle		weniger als 350 m	mehr als 350 m	Mehr als 20 Minuten	0.8	1.0	13 – 20 Minuten	0.7	0.9	7 – 12 Minuten	0.6	0.8	5 Minuten und weniger	0.5	0.7	Für folgende Kriterien können Reduktionen geltend gemacht werden: 1. Umweltvorbelastung 2. Politische und planensche Leitbilder 3. Vorhandene öffentliche Autoparkplätze in akzeptabler Nähe 4. Mehrfachnutzung 5. Gebäudenutzung, die einen hohen Veloanteil erwarten lässt Der maximale Reduktionsfaktor für alle Kriterien beträgt 0.5.
Kunfolge in Min. während Spitzenstunden	Fuhrwege zur nächsten Haltestelle																		
	weniger als 350 m	mehr als 350 m																	
Mehr als 20 Minuten	0.8	1.0																	
13 – 20 Minuten	0.7	0.9																	
7 – 12 Minuten	0.6	0.8																	
5 Minuten und weniger	0.5	0.7																	

¹ <https://www.netzwerk.bl.ch/>

Für die Berechnung der Mindestzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Zweiräder können Reduktionen in Abhängigkeit der Güteklasse des öffentlichen Verkehrs angewendet werden. Speziell gilt dies seit 01.01.2019 auch für Wohnbauten.



- ÖV-Güteklasse A: Rot = sehr gute Erschliessung
- ÖV-Güteklasse B: Blau = gute Erschliessung
- ÖV-Güteklasse C: Grün = mittelmässige Erschliessung
- ÖV-Güteklasse D: Hellgrün = geringe Erschliessung

Für die notwendige Anzahl Parkplätze stellt das Bauinspektorat eine Berechnungshilfe zur Verfügung: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/bauinspektorat/formulare/wegleitungen-formulare-meldekarten/formulare>

Beispiel Einfamilienhaus

Anzahl Wohnungen	ohne Reduktion		A=0.6		B=0.7		C=0.8		D=0.9		Summe	Aufgerundet	Güteklasse
	S-PP	B-PP	S-PP	B-PP	S-PP	B-PP	S-PP	B-PP	S-PP	B-PP			
5-Stamm/B-Besucher	5-PP	B-PP	5-PP	B-PP	5-PP	B-PP	5-PP	B-PP	5-PP	B-PP			
Standardwerte	1	0.3									1.3	2	keine
	1		0.6	0.18							0.78	1	A
					0.7	0.21					0.91	1	B
							0.8	0.24			1.04	2	C
									0.9	0.27	1.17	2	D

- Ohne Reduktion sind 2 Pflicht-PP nachzuweisen.
- An der Widmannstrasse: Güteklasse A: 1 PP statt 2
- An der Bodenackerstrasse: Güteklasse B: 1 PP statt 2
- An der Talacherstrasse: Güteklasse C: 2 PP

Beispiel Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen

Anzahl Wohnungen	ohne Reduktion		A=0.6		B=0.7		C=0.8		D=0.9		Summe	Aufgerundet	Güteklasse
	S-PP	B-PP	S-PP	B-PP	S-PP	B-PP	S-PP	B-PP	S-PP	B-PP			
S-Stamm/B-Besucher	1	0.3											
Standardwerte	4	1.2									5.2	6	keine
			2.4	0.72							3.12	4	A
					2.8	0.84					3.64	4	B
							3.2	0.96			4.16	5	C
									3.6	1.08	4.68	5	D

Ohne Reduktion sind 6 Pflicht-PP nachzuweisen.

An der Widmannstrasse: Güteklasse A: 4 PP statt 6

An der Bodenackerstrasse: Güteklasse B: 4 PP statt 6

An der Talacherstrasse: Güteklasse C: 5 PP statt 6

Schon mit der heutigen kantonalen Regelung kann die Anzahl Abstellplätze in Abhängigkeit der ÖV-Güteklasse mittels Reduktionsfaktoren stark reduziert werden, und zwar auch für die Wohnnutzung.

Bei Quartierplänen kann aufgrund eines Verkehrs- und Mobilitätsgutachtens die Mindestzahl der Auto-Abstellplätze weiter reduziert werden. In den Quartierplänen werden auch die Mindest-Anzahl sowie Lage/Ort/Überdachung für Veloabstellplätze geregelt.

2. Lösungsvorschlag

Mögliche Regelung mit einem Abstellplatzreglement der Stadt Liestal gemäss Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und gültiger Raumplanungsverordnung (RBV) seit dem 01.02.2023

§ 106 Raumplanungs- und Baugesetz

5 Die Gemeinden können in einem Reglement den Abstellplatzbedarf selber regeln. Sie nehmen eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr vor. Diese geht dem vom Regierungsrat geregelten Mindestabstellplatzbedarf gemäss Abs. 4 vor.

6 Der Regierungsrat regelt die Genehmigungsvoraussetzungen für Reglemente gemäss Abs. 5.

In §70 RBV sind die Genehmigungsvoraussetzungen geregelt (in Kraft seit 01.02.2023):

5 Um genehmigt werden zu können, regelt ein kommunales Abstellplatzreglement mindestens folgende Punkte:

- die Werte für den Parkplatzbedarf oder die anwendbaren Reduktionsfaktoren für jede Bauzone, für klar bestimmte Gebiete oder für bestimmte Nutzungen;
- dass private Parkieranlagen für Anwohner und Besucher in erster Linie auf Privatparzellen zu erstellen sind;
- die erforderliche Anzahl und die Anforderungen an Fahrradabstellplätze;
- in welchen Fällen und in welchem Umfang weitere verkehrsspezifische Gutachten erforderlich sind.

6 Sieht der Anhang der RBV ein Verkehrsgutachten vor, ist auch bei Anwendung des Reglements ein solches erforderlich.

7 In einem begleitenden Bericht sind mindestens folgende Punkte nachzuweisen und darzulegen:

- die Herleitung der gewählten Regelungen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlung und Verkehr und den verschiedenen Verkehrsarten;
- eine Übersicht über die Parkraumnachfrage und den Umgang damit;
- das Verhältnis von Parkierung auf Privatgrund und Parkierung im öffentlichen Strassenraum;
- eine Überprüfung der Auswirkungen der Regelungen auf direkt angrenzende Bauzonen in umliegenden Gemeinden und Abstimmung mit diesen.

8Bei aussergewöhnlichen Auswirkungen auf das übergeordnete Kantons- und Nationalstrassennetz oder den öffentlichen Verkehr, kann der Kanton weitere Nachweise verlangen.

Gemäss RBG und RBV könnte die Stadt ein kommunales Abstellplatzreglement erlassen.

Genehmigungsvoraussetzungen: Um die Genehmigungsvoraussetzungen gemäss § 70 RBV für ein neues kommunales Abstellplatzreglement erfüllen zu können und um die im Postulat genannten Anforderungen zu prüfen, bedarf es umfangreicher Abklärungen und Nachweise.

Verfahren: Für die Ausarbeitung eines kommunalen Abstellplatzreglements muss das «Richtplanverfahren» durchgeführt werden, d.h. Mitwirkung – Einwohnerrat – keine Planauflage (keine Einsprachemöglichkeit) – Genehmigung durch den Regierungsrat.

Finanzierung: Die Ausarbeitung eines entsprechenden Abstellplatzreglements müsste einem externen Büro in Auftrag gegeben werden. Gemäss einer groben Schätzung bewegen sich die Kosten um CHF ca. 100'000.—. Dieser Betrag müsste ins Budget aufgenommen werden.

Zuständigkeit Prüfung Anzahl Parkplätze: Im Falle eines kommunalen Abstellplatzreglements der Stadt Liestal würde die Prüfung der Anzahl Abstellplätze im Baugesuchsverfahren nicht mehr durch das kantonale Bauinspektorat vorgenommen, sondern müsste durch die Stadt Liestal durchgeführt werden, was einen nicht unerheblichen Mehraufwand resp. eine Beanspruchung der Ressourcen bedeuten würde.

Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze: Die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze wird im kommunalen Parkierungsreglement der Stadt Liestal mit zugehöriger Verordnung geregelt.

Mehrnutzen: Der mögliche Mehrnutzen einer neuen Regelung für die Stadt in Bezug auf die Parkplatzverfügbarkeit und -nutzung ist kaum abschätzbar. Zudem generiert auch die Umsetzung einen höheren Aufwand im Vergleich zur heutigen Praxis.

Fazit: Für den Stadtrat steht der mögliche Mehrnutzen in einem sehr schlechten Verhältnis zum Aufwand für die Erstellung eines kommunalen Abstellplatzreglements und die Umsetzung im Baugesuchsverfahren.

Zudem weisen wir auf den Handlungsspielraum hin, den das kürzlich vom Einwohnerrat verabschiedete Parkplatzerersatzabgabereglement heute schon ermöglicht.

3. Finanzierung

- Für die Ausarbeitung eines kommunalen Abstellplatzreglements müsste ein Betrag von CHF 100'000.— ins Budget aufgenommen werden.
- Die Stadt Liestal würde die Ausarbeitung eines Reglements begleiten und das notwendige Verfahren durchführen, wodurch der Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- Im Falle eines eigenen Abstellplatzreglements der Stadt Liestal würde die Prüfung der Anzahl Abstellplätze im Baugesuchsverfahren nicht mehr durch das kantonale Bauinspektorat vorgenommen, sondern müsste durch die Stadt Liestal durchgeführt werden, was einen nicht unerheblichen Mehraufwand resp. eine Beanspruchung der Ressourcen bedeuten würde.